

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung Workforcemanagement co.mobile® 4.0

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der co.met GmbH - im Folgenden co.met genannt – in Zusammenhang mit der Leistung Workforcemanagement co.mobile® 4.0 (inkl. App) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die co.met mit dem Auftraggeber – nachfolgend auch AG genannt - über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit der Leistung Workforcemanagement co.mobile® 4.0 (inkl. App) schließt. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit schriftlicher Anerkennung durch co.met wirksam. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Sofern und soweit Endgeräte oder sonstige Gegenstände verkauft werden, gelten ergänzend die Allgemeine Verkaufsbedingungen der co.met GmbH für Werk- und Lieferverträge.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote in Zusammenhang der Leistung Workforcemanagement co.mobile® 4.0 (inkl. App) an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Die Leistungen der co.met erfolgen nach Maßgabe der **Anlage „Service Level Agreement“** in der jeweils vereinbarten Stufe. Diese ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in Textform oder eine Bestätigung von co.met in Textform maßgebend.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) co.web (Backend-System)

Gegenstand des Vertrags ist die internetbasierte Datenbankanwendung, die über ein technisches Dispositions-Backend bedient wird. Die Anwendung besteht aus einem Produktivsystem. Auf Wunsch wird zusätzlich ein Demosystem ausschließlich zu Testzwecken bereitgestellt. Das Demosystem ist nicht Bestandteil des von co.met geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Demosystems besteht nicht. Die Systeme können in der Zusammensetzung ihrer Komponenten/Module abweichend sein.

Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen im Produktivsystem beinhaltet:

- Einrichtung und Anpassung vorhandener Schnittstellen zur Datenübergabe am System der co.met zur Anbindung an das ERP-System des Auftraggebers; Anpassungen auf Seiten des ERP-Systems des AG sind nicht beinhaltet;
- Einrichtung eines Benutzer-Accounts für die Administration des Mandanten und Bereitstellung der Zugangsinformationen;
- Einrichtung einer CSV-/ JSON Schnittstelle sofern diese zur Abbildung von Ablese-/ Montageaufträgen über co.mobile® benötigt wird; Anpassungen auf Seiten des ERP-Systems des AG sind nicht beinhaltet;
- Systemfunktionalität zur Organisation und Disposition von Arbeitsaufgaben, Zählern und Zubehör;
- Systemfunktionalität zur Abwicklung von Montageaufträgen;
- Systemfunktionalität zur Routenoptimierten Tourenplanung;
- Systemfunktionalität zur Abwicklung des Terminmanagements;
- Bereitstellung des Anschreiben-Generators zur Hilfe der automatisierten Erstellung von Kundenanschriften inkl. der Hinterlegung individueller Musteranschriften;
- Systemfunktionalität zur Pflege von Qualifikationen des eingesetzten Personals;
- Systemfunktionalität zur Pflege von Service-Informationen und Fahrzeugeignungen;
- Systemfunktionalität zur Erstellung von Anlageprotokollen;
- Systemfunktionalität zur Pflege von Gerätespezifikationen;
- Einspielen der Auftrags- und Gerätedatei an Arbeitstagen, sofern und soweit die Dateien bis 16:00 Uhr co.met vorliegen;
- Erstellung und Übermittlung der erfassten Daten an den AG als Datensatz entweder über eine vorab definierte File-basierte Datenschnittstelle oder mittels einer direkten Anbindung über eine vorab definierte Webservice-Schnittstelle;

- Systemfunktionalität zur Pflege von Einstellungen im Backend-System und der Einstellungen für die Nutzung mobiler Endgeräte.

(2) co.app (Anwendung für mobile Endgeräte)

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der co.app zur Erfassung der durch das Backend-System organisierten und disponierten Aufgaben (vgl. § 2 Abs. (1)) auf ein geeignetes mobiles Endgerät (Tablet oder Smartphone). Die Anwendung besteht aus einem Produktivsystem. Auf Wunsch wird zusätzlich ein Demosystem ausschließlich zu Testzwecken bereitgestellt. Das Demosystem ist nicht Bestandteil des von co.met geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Demosystems besteht nicht. Die Systeme können in der Zusammensetzung ihrer Komponenten/Module abweichend sein. Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen im Produktivsystem beinhaltet:

- Bereitstellung der Installationsdatei der App mittels Downloadlink, der von co.met per QR-Code® über das Backend-System zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für den Download der Installationsdatei ist ein Barcodescanner sowie eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät. Alternativ kann die co.app auch über den Google PlayStore als private Android-App unter den dort geltenden Bedingungen heruntergeladen werden. Voraussetzung ist eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät und die Mitteilung der Organisation-ID an co.met;
- teilautomatisierte (siehe § 6 Abs. (1) Nr. 15 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) Synchronisierung von disponierten und erledigten Aufträgen in einem Dialog zwischen co.web und der co.app über eine bestehende GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN-Verbindung;
- Möglichkeit der Erfassung von aus- und eingebauter Messtechnik, Fotodokumentationen, Zählerständen, Unterschriften, Anlagenprotokollen, Kundendaten, Bemerkungen.

(3) Die Leistungen der co.met erfolgen nach Maßgabe der **Anlage „Service Level Agreement“** in der jeweils vereinbarten Stufe. Diese ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

(4) Im Rahmen der co.app besteht die Möglichkeit der Anbindung von geeigneten Optoköpfen per Bluetooth oder USB, co.met stellt dem Auftraggeber auf Wunsch eine Empfehlung bzgl. aktuell verwendbarer Endgeräte zur Verfügung.

(5) co.met ist berechtigt die vorstehenden Leistungen ganz oder in Teilen auch durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.

(6) Sonstige über den vorstehend beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden auf Nachweis nach Aufwand gem. den angebotenen Sätzen abgerechnet.

## § 3 Angebote, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgte oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn co.met sie bestätigt oder wenn co.met ihnen durch Ausführung der Leistung nachkommt. Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Bestellung des Kunden durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Beauftragungs-/ Bestellformulars einerseits und Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung durch die co.met andererseits. Beauftragung und Bestätigung der Beauftragung erfolgen jeweils in Textform.

(2) Angaben der co.met im Rahmen der Auftragsbestätigung zu Stückzahlen basieren auf den Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Bestellung/ Beauftragung. co.met übernimmt keine Gewähr für diese Angaben.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart kann das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von beiden Parteien mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

(4) co.met behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der co.met weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte

nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der co.met diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

#### § 4 Voraussetzungen Telekommunikation und Hardware

(1) Voraussetzung der Nutzerinitiierten (siehe § 6 Abs. (1) Nr. 15: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) Synchronisation der Informationen zwischen co.web und der co.app ist eine bestehende Internetverbindung (GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN).

(2) Voraussetzung der Nutzung der co.app ist ein geeignetes mobiles Endgerät (Tablet oder Smartphone). Die Geeignetheit setzt zumindest die SIM-Kartenfähigkeit und ein funktionierendes Android-Betriebssystem bei dem mobilen Endgerät voraus. co.met stellt dem Auftraggeber auf Wunsch eine Empfehlung bzgl. der PDA-Hardwareauswahl zur Verfügung.

#### § 5 Veröffentlichung der Vertragsbeziehung

co.met ist mit Vertragsschluss berechtigt, Name und Firmenlogo des Auftraggebers in die Kunden-/ Referenzliste aufzunehmen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

#### § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Mitwirkungspflichten erfüllen. Er wird insbesondere:

1. Einen verantwortliche/n Ansprechpartner/in und eine/n Stellvertreter/in benennen;
2. Alle Benachrichtigungen per E-Mail an co.mobile@co-met.info senden;
3. Das Formblatt „Detailabstimmung“ vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen;
4. Für den Fall, dass er nicht die Standardschnittstellen der co.met verwendet, der co.met eine detaillierte Beschreibung (inkl. sämtlicher beauftragter Versorgungsarten) seiner Datenschnittstelle unverzüglich nach Beauftragung zur Verfügung stellen und Änderungen an der bestehenden Schnittstelle des AG mindestens sechs Wochen vor Implementierung ankündigen;
5. Im Falle der erstmaligen Beauftragung der co.met mit den vertragsgegenständlichen Leistungen oder des Wechsels des ERP-Systems sowie im Falle der Änderung oder Anpassungen von Schnittstellen vor Übergabe der Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ eine Test-Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und diese zusammen mit einer fachlichen und strukturellen Beschreibung der Schnittstellen mit einer angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Vorlaufzeit an co.met übergeben;
6. Den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Ergebnisdatei in sein ERP-System schriftlich binnen zwei Arbeitstagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
7. Eine Gerätedatei mit allen „zu wechselnde Zählern“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen an co.met übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe binnen eines Werktages per E-Mail benachrichtigen;
8. Eine Auftragsdatei „durchzuführende Aufträge“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe unverzüglich per E-Mail benachrichtigen;
9. Für den Fall, dass die CSV-/JSON Schnittstelle genutzt wird, eine Anbindung an sein ERP-System veranlassen und den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Ergebnisdatei in sein ERP-System per E-Mail binnen zwei Arbeitstagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
10. Einen Wechsel des ERP-Systems co.met unverzüglich, mindestens jedoch sechs Wochen vor Übergabe der Auftrags- und Gerätedateien mitteilen und daraus resultierenden Anpassungen gesondert nach den jeweils geltenden Stundensätzen von co.met vergüten;
11. Im Fall der erstmaligen Beauftragung sowie eines Wechsels des ERP-Systems prüfen, ob alle von ihm vorab definierten erforderlichen Informationen über die Import-Schnittstelle übergeben wurden und an den vorgegebenen Feldern implementiert sind;
12. Im Fall eines Wechsels des ERP-Systems den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Ergebnisdatei in das

neue System per E-Mail binnen zwei Arbeitstagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;

13. Durch ihn veranlasste Änderungen an Schnittstellen, Abläufen und sonstige, die Leistungserbringung und -abwicklung durch co.met betreffende, Informationen ohne schuldhaftes Zögern co.met mitteilen;
14. Spätestens zwei Arbeitstage vorab per E-Mail mitteilen, wenn eine zeitliche Umstellung des in der Detailabstimmung festgelegten Intervalls der Bereitstellung der Ergebnisdaten zum Einspielen in sein ERP-System erfolgen soll;
15. Im Fall der Nutzung des Terminverwaltungsprozesses Musteranschriften zur Terminankündigung im Backend-System co.web hinterlegen;
16. Vor erstmaliger Nutzung des Systems Stammdaten Lager, Fahrzeug und Servicetechniker im Backend-System co.web anlegen, sowie darüber hinaus benötigte Funktionen (z.B. Anlage von Spezifikationen, Serviceinformationen, Anlageprotokoll, Öffnungszeiten, Gründe für Fehlschlag und App-Einstellungen);
17. Die Bedienungsanleitung die von co.met als pdf über das Backend-System bereitgestellt wird, beachten;
18. Regelmäßig, zumindest einmal täglich, die Datensynchronisation in der App anstoßen, soweit keine permanente Datensynchronisation oder Synchronisation bei bestehender WLAN-Verbindung in den Einstellungen gewählt wurde;
19. Er wird seine Mitarbeiter\*innen und sonstige Erfüllungsgehilfen im Fall der Nutzung der OCR-Erkennung über die Aktivierung der Kamera des Endgerätes sowie über den Umstand, dass die angefertigten Bildaufnahmen im co.web hochgeladen und am Auftrag gespeichert werden, vorab zu informieren;
20. Vor erstmaliger Nutzung der co.app sicherstellen, dass das Produktivsystem verwendet wird;
21. Unverzüglich ein bereitgestelltes Update der co.app zu installieren. Der Auftraggeber wird regelmäßig, zumindest einmal wöchentlich, die Verfügbarkeit eines Updates in der co.app manuell überprüfen.

(2) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### § 7 Leistungs- und Lieferfristen

(1) Von co.met in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von co.met angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die co.met.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Im Falle der Übergabe einer Datei „verfügbare Einbauzähler“ an Arbeitstagen nach 16:00 Uhr, erfolgt das Einspielen der Datei im Laufe des folgenden Arbeitstages am Sitz der co.met.

#### § 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von co.met in Bezug genommenen Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2)

(3) Alle Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei co.met. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das seitens co.met benannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(4) Befindet sich der Auftraggeber bei Zahlungen gegen Rechnung mit der Zahlung im Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, wenn weder der Auftraggeber noch co.met einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachweisen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) co.met ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der co.met durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 9 Rechte an Software

(1) co.met räumt dem Auftraggeber an co.web nach Maßgabe des Folgenden während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Wege des Application Service Providing ein. Der Auftraggeber erhält damit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf co.web mittels Telekommunikationsverbindung (Internet) zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten der Applikation gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Weitergehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht.

(2) Der AG hat das Recht, die App auf der gem. Bestellschein angegebenen Anzahl von mobilen Endgeräten zu installieren und während der Vertragslaufzeit zu nutzen. Mit dem Ende der Vertragslaufzeit erlischt jegliches Nutzungsrecht an der App. Der AG ist mit Ablauf des Vertrags zudem verpflichtet, die App von allen mobilen Endgeräten zu deinstallieren.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, co.web und co.app über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, co.web und co.app oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber co.met auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung vom Backend-System co.web und co.app ohne Verschulden von co.met durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist co.met berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. co.met wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) An dazugehörigen Dokumentationen wird für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

(6) Quelltext wird nicht zur Verfügung gestellt.

## § 10 Sachmängel

(1) Die Beschaffenheit der von co.met geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen. Darin angegebene technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluss etwaig bestehender Rücktritts- oder Kündigungsrechte.

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. – sofern solche erbracht werden – bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 438 Nr. 2 BGB oder bei Mängeln i. S. d. § 438 Nr. 1 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Sachmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 12.

(4) co.met wird einen rechtzeitig gerügten Sachmangel nach eigener Wahl beseitigen oder eine sachmangelfreie Leistung erbringen. co.met ist - auch hinsichtlich mietrechtlich begründeter Sachmängel - berechtigt, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche bzw. Beseitigungsversuche vorzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Ablehnung der Nacherfüllung bzw. Beseitigung berechtigt, soweit sie ihm nicht zumutbar ist.

(5) Sollte co.met die Beseitigung des Sachmangels bzw. eine Nacherfüllung nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann co.met dem Auftraggeber eine alternative, technisch und wirtschaftlich gleichwertige Lösung zur Kompensation des Sachmangels aufzeigen. Die Sachmangelumgehung

gilt als Nacherfüllung bzw. Beseitigung, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar ist und die Software im Wesentlichen uneingeschränkt nutzbar bleibt.

(6) Der Auftraggeber kann in Bezug auf Sachmängel, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind oder der Mangel der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, keine Ansprüche gegenüber der co.met herleiten. Vom AG zu vertreten sind insbesondere solche Sachmängel, die auf Folgendem beruhen:

1. Änderungen, Reparaturen, Reinigungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe an der Soft- oder Hardware,
2. Verstöße gegen die Betriebsanweisungen, die Anwendungsdocumentation oder sonstige Bedienungsanleitungen oder
3. Eine unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen.

(7) Einen Sachmangel hat der Auftraggeber schriftlich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung und – soweit möglich – unter Beifügung sonstiger veranschaulichender Unterlagen bzw. Hardcopies/ Screenshots gegenüber co.met zu rügen.

(8) Der Auftraggeber unterstützt co.met zudem bei der Analyse und Behebung eines Sachmangels im erforderlichen Umfang. Die Unterstützungsleistungen beschränken sich auf eigene Leistungen des Auftraggebers und seiner Kunden, eine Beauftragung Dritter schuldet der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Analyse und Behebung eines Sachmangels nicht.

(9) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die durch eine unbegründete Sachmängelrüge entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

(10) Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sachmängel nach § 536a Abs.1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 12.

## § 11 Rechtsmängel

(1) co.met gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung von co.app und co.web keine Rechte Dritter entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. – sofern solche erbracht werden – bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Rechtsmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 12.

(3) Bei einem Rechtsmangel ist co.met nach eigener Wahl berechtigt,

1. die erforderlichen Nutzungsrechte für die Leistungen zu verschaffen,
2. die Leistungen durch solche Leistungen zu ersetzen, die den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise entsprechen oder
3. den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Rechtsinhaber freizustellen.

Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs.1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 12.

## § 12 Haftungsausschluss, -beschränkung

(1) co.met haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die co.met nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse co.met die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender

Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber co.met vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Haftung der co.met auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(3) co.met haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Unter vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann.

(4) Soweit co.met dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die co.met bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der co.met für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der co.met.

(7) Soweit co.met technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Für den Verlust oder die Veränderung von Daten haftet co.met nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Auftraggeber seiner Datensicherungsobliegenheit in adäquaten Intervallen nachgekommen wäre.

(9) Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für die Haftung der co.met wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen co.met, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Das Einhalten einer Leistungs- oder Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die co.met nicht zu vertreten haben, so ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(12) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder hoheitlichen Entscheidungen oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und co.met dies nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

### § 13 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und werden ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG alt verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch co.met personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes co.met von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber "Herr der Daten" bleibt. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen auftraggeberspezifischen Daten Alleinberechtigter. co.met nimmt keinerlei Kontrolle der auftraggeberspezifischen Daten bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. co.met ist verpflichtet, die auftraggeberspezifischen Daten ausschließlich nach dessen Weisung und im Rahmen dieses Vertrages zu erheben, verarbeiten und/ oder zu nutzen.

(4) co.met kann Unteraufträge vergeben. co.met hat dem Unterauftragnehmer die den vorstehenden Absätzen entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(5) co.met trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Servern und der Betriebssoftware zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 32 DSGVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der co.met mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags.

(6) Soweit co.met personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, liegt eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vor. Zur Ausgestaltung dieser Auftragsverarbeitung treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Versicherungen/ Banken zu Abrechnungszwecken.

### § 14 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ des Vertragsschlusses (z. B. BGB, MsbG, EnWG, auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die co.met nicht veranlasst hat und die sie auch nicht beeinflussen kann, in nicht unerheblichem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (z. B. soweit die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung und/ oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist co.met verpflichtet, den bestehenden Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages nach diesem Paragrafen erfolgen nur zum Monatsersten. Sie werden nur wirksam, wenn co.met sie dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden zumindest in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird co.met den Auftraggeber in der Mitteilung gesondert hinweisen.

### § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

### § 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

